



Zweckvereinbarung
zwischen
dem Landkreis Gotha, dem Landkreis Ilm-Kreis und der Stadt Erfurt
zur Umsetzung der
„Siedlungsflächenkonzeption Erfurter Kreuz“

Zwischen

- dem Landkreis Gotha - vertreten durch Herrn Landrat Onno Eckert,
18.-März-Straße 50, 99867 Gotha,
- dem Landkreis Ilm-Kreis - vertreten durch Frau Landrätin Petra Enders,
Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt
- und der Stadt Erfurt - vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Andreas Horn
Fischmarkt 1, 99084 Erfurt,

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen.

Der Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages erfolgt auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), Dritter Teil, Zweckvereinbarungen, § 7 ff. Beteiligte und Aufgaben.

§ 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung

1. Der Zweck des Vertrages zwischen den Partnern ist die Umsetzung der seit Februar 2024 vorliegenden, gemeinsam erarbeiteten „Siedlungsflächenkonzeption Erfurter Kreuz“, basierend auf der Thüringer Richtlinie zur Förderung von Projekten und Maßnahmen der Regionalentwicklung und zur Gestaltung der Folgen des demografischen Wandels; Teil A Regionalentwicklung. Die Förderrichtlinie trat mit der Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 28/2024 am 8. Juli 2024 in Kraft. Sie tritt mit dem 31. August 2027 außer Kraft.
2. Die Landkreise Gotha, der Landkreis Ilm-Kreis und die Stadt Erfurt verwenden die Fördermittel zur Umsetzung der regional abgestimmten „Siedlungsflächenkonzeption Erfurter Kreuz“ (Stand: Februar 2024) für:
 - die Vorbereitung der Bereitstellung von Wohnflächen;
 - die Sicherung von Freiflächen;
 - die Entwicklung der Bildungs-, Versorgungs- und sozialen Infrastruktur;
 - die Ermittlung der Bedarfe beim Ausbau von Verkehrsanlagen;
 - die Ermittlung der Bedarfe beim Ausbau des öffentlichen Verkehrs

unter Zusammenarbeit der Gemeinden und Landkreise sowie Einbeziehung relevanter Akteure.



3. Auf der Grundlage der oben genannten Richtlinie, Teil A 4 „Die Umsetzung von regional bedeutsamen Schlüsselprojekten und -maßnahmen“ und Teil A 5 „Prozessbegleitung (Umsetzungsmanagement)“ sind folgende Aufgaben zu leisten:
 - a) Beantragung der Fördermittel zur Konzeptumsetzung;
 - b) Mittelverwaltung und Vorhaltung der notwendigen Haushaltsstellen;
 - c) Bereitstellung der notwendigen Eigenmittel;
 - d) Vorbereitung der Vergabe;
 - e) Vergabe und Beauftragung des Umsetzungsmanagements;
 - f) Begleitung und Koordinierung des Umsetzungsprozesses;
 - g) Abrechnung der Leistung und Führung des Verwendungsnachweises.

§ 2 Aufgaben der Beteiligten

1. Die in § 1 Pkt. 3. unter a), b), e) und g) dieser Vereinbarung genannten Aufgaben übernimmt die Stadt Erfurt für alle drei Gebietskörperschaften zusammen. Der Landkreis Gotha und der Landkreis Ilm-Kreis übertragen insofern ihre Aufgaben.
2. Die in § 1 Pkt. 3. unter c), d) und f) dieser Vereinbarung genannten Aufgaben übernehmen die drei Gebietskörperschaften (Stadt Erfurt und beide Landkreise) gemeinsam.

§ 3 Fachsteuerungsgruppe

1. Zur fachlichen Steuerung des Umsetzungsprozesses wird die Arbeit der im Rahmen der Konzepterstellung gebildeten Fachsteuerungsgruppe unter Leitung der jeweils in den Gebietskörperschaften für Planungsprozesse zuständigen Amtsleiterinnen und Amtsleitern und einer Vertreterin der Regionalen Planungsstelle Mittelthüringen fortgeführt. Derzeit sind dies:

Amtsleiterin Pia Lenhardt
Amt für Bauordnung und Bauleitplanung
Landratsamt Gotha
18.-März-Straße 50, 99867 Gotha
Tel. 03621 214-122

Stellvertretender Amtsleiter Dr. Thomas Scheller
Büro Landrätin/Kreisplanung
Landratsamt Ilm-Kreis
Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt
Tel. 03628 738-230

Amtsleiter Sönke Bohm
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
Stadtverwaltung Erfurt
Warsbergstraße 3, 99092 Erfurt
Tel. 0361 655-3901

Stellvertretende Leiterin der Regionalen Planungsstelle Christin Herzer
Regionale Planungsstelle Mittelthüringen
beim Thüringer Landesverwaltungsamt – Referat 300
Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar
Tel. 0361 573321-625



2. Die Fachsteuerungsgruppe koordiniert in Abstimmung mit dem beauftragten Umsetzungsmanagement die Arbeit des Partizipativen Gremiums (siehe § 4) und bereitet gemeinsame Beschlussvorlagen und Stellungnahmen in aller Regel nach vorheriger Beratung in das Partizipative Gremium vor.
3. Die Fachsteuerungsgruppe setzt ihre Arbeit aus dem Konzepterstellungprozess fort. Im weiteren Umsetzungsverlauf tritt die Fachsteuerungsgruppe bei Bedarf zusammen; der Vorsitz kann jeweils nach Ablauf eines Bearbeitungsjahres wechseln.
4. Die Fachsteuerungsgruppe organisiert sich selbständig und bestimmt ihren Vorsitz jeweils zum Jahreswechsel für das kommende Jahr.
5. Der Vorsitzende der Fachsteuerungsgruppe lädt als jeweiliger Gastgeber zur nächsten Sitzung ein, stellt - unterstützt durch das Umsetzungsmanagement - die Tagesordnung auf und ist für die Protokollführung zuständig.
6. Die Entscheidungen in der Fachsteuerungsgruppe werden einvernehmlich gefasst.
7. Eine erforderliche Änderung der Besetzung der Fachsteuerungsgruppe wird von den Landräten der Landkreise Gotha und Ilm-Kreis und vom Oberbürgermeister der Stadt Erfurt beschlossen.
8. Sollten Aufwendungen für die Arbeit der Fachsteuerungsgruppe entstehen, tragen die Partner diese Kosten anteilig (zu gleichen Teilen; je ein Drittel).

§ 4 Partizipatives Gremium

1. Zur Einbeziehung aller relevanten Gebietskörperschaften der Gebietskulisse der Siedlungsflächenkonzeption wird die Arbeit des Partizipativen Gremiums fortgesetzt.
2. Die Gebietskulisse setzt sich wie folgt zusammen:
 - Landkreis Gotha:
 - Stadt Gotha mit allen Ortsteilen;
 - Gemeinde Nesse-Apfelstädt mit allen Ortsteilen;
 - Gemeinde Drei Gleichen mit allen Ortsteilen;
 - Gemeinde Schwabhausen;
 - Gemeinden der VG Nesseaue: Bienstädt, Eschenbergen, Friemar, Molschleben, Nottleben, Pferdingsleben, Tröchtelborn, Tütteleben und Zimmernsupra;
 - Ilm-Kreis:
 - Stadt Arnstadt mit allen Ortsteilen;
 - Gemeinde Amt Wachsenburg mit allen Ortsteilen;
 - Stadtilm mit allen Ortsteilen;
 - Gemeinden der VG Riechheimer Berg: Alkersleben, Bösleben-Wüllersleben, Dornheim, Elleben, Elxleben, Osthausen-Wülfershausen und Witzleben;
 - Stadt Erfurt mit allen Ortsteilen.
3. Über die Gebietskulisse hinaus kann weiteren Kommunen die Möglichkeit eingeräumt werden, beobachtend an den Sitzungen des Gremiums teilzunehmen.
4. Die Partizipative Gremium tritt regelmäßig zur Erörterung/Abstimmung planungsrelevanter Aspekte zusammen. Der Turnus der Treffen wird im Verlauf des Projektprozesses den jeweiligen Notwendigkeiten angepasst.



5. Jede Gebietskörperschaft soll ein Mitglied für das Partizipatives Gremium entsenden.
6. Je nach Sachstand der Umsetzung bzw. thematischer Zielstellung werden zu den Beratungen des Gremiums ergänzend Fachspezialisten geladen.

§ 5 Finanzierung

1. Für die Umsetzung der „Siedlungsflächenkonzeption Erfurter Kreuz“ werden Gesamtkosten von maximal 180.000 Euro für insgesamt drei Jahre veranschlagt.
2. Zur Finanzierung der Konzeptumsetzung wird eine Förderung nach der Thüringer Richtlinie zur Förderung von Projekten und Maßnahmen der Regionalentwicklung und zur Gestaltung der Folgen des demografischen Wandels, Teil A Regionalentwicklung vom 8. Juli 2024, beantragt. Gemäß der genannten Richtlinie beträgt die Höhe der Zuwendung bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, also 144.000 Euro gemäß Kostenansatz unter Punkt 1.
3. Gemäß Kostenansatz unter Punkt 1 und unter Anrechnung der beantragten Fördermittel in Höhe von 80 Prozent gemäß Punkt 2 verbleiben insgesamt 36.000 Euro notwendige Eigenmittel für den Konzeptumsetzungsprozess. Die drei Vertragspartner beteiligen sich an den notwendigen Eigenmitteln zu gleichen Anteilen (jeweils ein Drittel; höchstens 12.000 Euro je Gebietskörperschaft), verteilt auf die Kalenderjahre 2025 bis 2027 (siehe Anlage „Finanzplan“). Die Mittelverwendung unterliegt dem Vorbehalt des Zustandekommens der Förderung.
4. Die Stadt Erfurt sichert die sachgerechte Verwendung und Verwaltung der zur Verfügung gestellten Mittel sowie die ordnungsgemäße Nachweisführung der Fördermittelverwendung zu. Die Stadt Erfurt ist gegenüber dem zuständigen Ministerium über die Mittel nachweispflichtig.
5. Jede eventuelle Mehrausgabe bedarf einer einzelnen Zustimmung aller beteiligten Gebietskörperschaften.
6. Die Vertragspartner gehen übereinstimmend davon aus, dass die gegenständliche Vereinbarung nicht der Umsatzbesteuerung unterliegt. Sollte sich im Nachgang herausstellen, dass die Vereinbarung/Tätigkeit doch umsatzsteuerpflichtig ist, so versteht sich der unter Punkt 1 genannte Betrag in Höhe von 180.000 Euro als Nettobetrag. Die auf den Nettobetrag entfallende Umsatzsteuer mit einem Steuersatz von aktuell 19 Prozent ist nach Rechnungsstellung durch die Stadt Erfurt durch die Vertragspartner nachzuentrichten.
7. Ansprüche zwischen den Parteien, die sich aus Punkt 6 (Umsatzsteuer) ergeben, verjähren erst sechs Monate nach Ablauf der Festsetzungsfrist für den Erlass eines Steuer- bzw. Haftungsbescheides, mit dem die Finanzverwaltung steuerliche Rechtsfolgen gegen die Stadt Erfurt geltend macht.

§ 6 Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Zweckvereinbarung beginnt am Tag ihres In-Kraft-Tretens gemäß § 10 und ist befristet bis zum Abschluss der Abrechnung der Fördermittel und der ordnungsgemäßen Erstellung des Verwendungsnachweises inkl. der abschließenden Bestätigung durch den Fördermittelgeber.



§ 7 Kündigungsrecht und Pflicht zur Vertragsanpassung

1. In der Zeit vom Inkrafttreten des Vertrages bis zum Ablauf der Befristung gemäß § 6 dieser Vereinbarung ist eine ordentliche Kündigung der Zweckvereinbarung ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die beantragte Förderung nach der Thüringer Richtlinie zur Förderung von Projekten und Maßnahmen der Regionalentwicklung und zur Gestaltung der Folgen des demografischen Wandels, Teil A Regionalentwicklung vom 8. Juli 2024 abgelehnt wird.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Angemessenheit der Regelung dieses Vertrages fortwährend zu prüfen und wenn erforderlich zu ergänzen oder den geänderten Verhältnissen anzupassen.
3. Die Kündigung entbindet nicht von der ordnungsgemäßen finanziellen Abwicklung der Fördermittel und der Einhaltung der Nebenbedingungen der Förderbescheide durch die beteiligten Gebietskörperschaften gemäß § 2.

§ 8 Auseinandersetzung

1. Im Falle der Kündigung eines oder mehrerer Vertragspartner, der Auflösung oder der Aufhebung ist die Abwicklung der Zweckvereinbarung durch Vertrag zwischen den Vertragspartnern vorzunehmen.
2. Kommt eine Einigung zur Abwicklung innerhalb einer angemessenen Frist nicht zustande, so rufen die Vertragspartner die Kommunalaufsichtsbehörde an.

§ 9 Änderungen der Vereinbarung

1. Alle Änderungen der Zweckvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der gegenseitigen Unterzeichnung.
2. Gemäß § 13 Abs. 2 ThürKGG ist die Änderung oder Aufhebung der Zweckvereinbarung genehmigungspflichtig.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Zweckvereinbarung ist gemäß § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Satz 1 ThürKGG genehmigungspflichtig. Die Zweckvereinbarung wird rückwirkend zum 27. September 2024 wirksam.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam erweisen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nichts berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine andere treten, die wirksam ist und nach Inhalt und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt bzw. dem Vereinbarungsziel entspricht.

Anlage zur Zweckvereinbarung:

Finanzplan (gemäß Fördermittelantrag vom 27. September 2024)



Landkreis Gotha	Gotha, den
..... Onno Eckert Landrat	Amtssiegel
Ilm-Kreis	Arnstadt, den
..... Petra Enders Landrätin	Amtssiegel
Landeshauptstadt Erfurt	Erfurt, den
..... Andreas Horn Oberbürgermeister	Amtssiegel



Anlage: Finanzplan
(gemäß Fördermittelantrag vom 27. September 2024)

	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Gesamtanteil
	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
Eigenanteil Landkreis Gotha	2.400	4.800	4.800	12.000
Eigenanteil Ilm-Kreis	2.400	4.800	4.800	12.000
Eigenanteil Stadt Erfurt	2.400	4.800	4.800	12.000
Fördersumme TMIL	28.800	57.600	57.600	144.000
Gesamt	36.000	72.000	72.000	180.000